

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 4. Juni 1949

10. Stück ✓

21. Gesetz: Schutz der Kulturpflanzen (Kulturpflanzenschutzgesetz).

21.

Gesetz vom 18. Februar 1949 über den Schutz der Kulturpflanzen (Kulturpflanzenschutzgesetz).

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der im I. Teil des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen beschlossen:

§ 1.

(1) Dieses Gesetz hat den Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter zum Gegenstand. Ausgenommen hievon ist der Schutz vor Schädigungen durch alle jagdbaren Tiere. Maßnahmen aus dem Titel des Pflanzenschutzes gegen nicht jagdbare Tiere dürfen nur insofern durchgeführt werden, als sie nach dem zum Schutz dieser Tiere bestehenden Bestimmungen zulässig sind.

(2) Der Schutz forstlicher Kulturen wird, soweit dieses Gesetz nichts anderes anordnet, in den Forstgesetzen geregelt.

(3) Unter Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes wird die Anwendung solcher Mittel und Verfahren verstanden, die zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen oder zur Vorbeugung gegen das Auftreten derselben dienen.

§ 2.

(1) Alle Eigentümer von Grundstücken, Baulichkeiten und Beförderungsmitteln haben, insofern ihnen durch dieses Gesetz nicht noch andere Verpflichtungen auferlegt werden,

- a) kultivierte und unkultivierte Grundstücke sowie die auf ihnen wachsenden oder abgelagerten Pflanzen und Pflanzenteile, ferner Baulichkeiten und die in ihnen gezogenen oder abgelagerten Pflanzen und Pflanzenteile tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten und diese rechtzeitig und wirksam zu bekämpfen, soweit die Bekämpfung durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist;

b) bei amtlichen Erhebungen wahrheitsgemäß jede erforderliche Auskunft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über belangreiche Begleitumstände zu erteilen;

c) Wahrnehmungen über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über Anzeichen, die erfahrungsgemäß auf das Auftreten solcher hinweisen, wenn Kulturen durch diese in einem erheblichen Ausmaße gefährdet werden können, unverzüglich dem Magistratischen Bezirksamt anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn eine allgemeine Anzeigepflicht auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13) nicht besteht;

d) das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Beförderungsmittel zum Zwecke amtlicher Erhebungen und Kontrollen im Interesse des Pflanzenschutzes oder der Durchführung behördlich angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen sowie zur amtlichen Entnahme von Pflanzenproben, Erdproben u. dgl. für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung nach vorhergehender Verständigung zu dulden;

e) die Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen nach vorhergehender Verständigung zu dulden oder bei gesetzlicher Verpflichtung oder amtlicher Anordnung selbst sachgemäß auszuführen oder ausführen zu lassen.

(2) Alle Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben ferner

a) im Falle der behördlichen Anordnung gemeinsam auszuführender Pflanzenschutzmaßnahmen sich an diesen entsprechend dem Umfang ihrer darin einbezogenen Grundstücke und Baulichkeiten zu beteiligen, erforderlichenfalls über Aufforderung eine entsprechende Anzahl geeigneter Arbeitskräfte beizustellen und den Anweisungen der mit der Leitung solcher Maßnahmen betrauten Personen oder Stellen Folge zu leisten;

b) die Kosten, die aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen, zu

tragen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; zu diesen Kosten gehören auch jene für amtlich angeordnete Desinfektionen von Beförderungsmitteln, mit denen der Transportunternehmer nicht belastet werden darf.

(3) Das Maß der Verpflichtungen der Grundeigentümer bei behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 12) richtet sich im allgemeinen nach der Größe ihrer in die Maßnahme einbezogenen Grundflächen. Dieses Maß kann, wenn es durch die Verschiedenartigkeit der Grundstücke oder der zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse gerechtfertigt ist, auch nach einem anderen billigen Verhältnis, insbesondere etwa nach dem Wert der geschützten Grundflächen oder der Schutzmaßnahmen für die zu schützenden Pflanzenerzeugnisse bestimmt werden. Die Bemessung obliegt, soweit sie nicht schon durch die gemeinsame Maßnahme anordnende Behörde erfolgt, dem Magistrate.

§ 3.

(1) Für Eigentümer von Waldgrundstücken gelten die Verpflichtungen des § 2 nur hinsichtlich vereinzelt stehender kleiner Waldgrundstücke und der Ränder von größeren Waldungen und Schlagflächen, die an landwirtschaftliche oder gärtnerische Kulturen angrenzen. Die Eigentümer solcher Waldgrundstücke können jedoch zur Tragung eines Anteiles der Kosten bei behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen nur dann herangezogen werden, wenn sie diese auf ihrem Grund nicht auf eigene Kosten durchführen.

(2) Einer behördlichen Entscheidung über das Maß der Verpflichtungen der Eigentümer von Waldgrundstücken ist das sachverständige Gutachten des Bezirksforsttechnikers zugrunde zu legen. Dieser hat insbesondere auch zu beurteilen, wie weit der Begriff „Rand“ [Abs. (1)] im Einzelfalle auszudehnen ist.

§ 4.

(1) Die den Eigentümern gemäß § 2, Abs. (1) und (2), und § 3, Abs. (1), obliegenden Pflichten gelten in gleicher Weise auch für die Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen des § 2, Abs. (1) und (2), finden ferner auf Personen, die gewerbsmäßig Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse bevorrätigen oder damit Handel treiben, jene des § 2, Abs. (1), auch auf bloße Inhaber oder Verwahrer von Pflanzen oder Pflanzenteilen Anwendung.

§ 5.

(1) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Einzugsgebiete von Quellen, insbesondere von Heilquellen, in Quellenschutz-

gebieten, im Bereiche von Trinkwasserversorgungsanlagen, von Heil-, Pflege-, Kranken- und Fürsorgeanstalten aller Art, von öffentlichen Parkanlagen, von Friedhöfen und den zu derartigen Objekten gehörigen Anlagen, wie Wiesen, Gärten, Dämmen, Gräben u. dgl., sind die mit Rücksicht auf die besondere Verwendung dieser Anlagen vom gesundheitlichen Standpunkte zu treffenden oder getroffenen Anordnungen und Vorkehrungen zu beachten. In gleicher Weise sind in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in der näheren Umgebung von Naturdenkmälern die in den einschlägigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften zu berücksichtigen.

(2) Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen auf Bahngrund oder Bahnanlagen, auf Schiffahrtsanlagen, auf Flugplätzen oder auf öffentlichem Straßengrund und den dazu gehörigen Anlagen, wie Dämmen, Gräben u. dgl., sind die Vorschriften, die der Wahrung der Regelmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs dienen, zu beachten.

(3) Das Betreten von Bahngrund, Bahnanlagen, Schiffahrtsanlagen und Flugplätzen zum Zwecke amtlicher Erhebungen oder der Entnahme amtlicher Proben ist nur nach Maßgabe der für das Betreten solcher Anlagen bestehenden Vorschriften gestattet.

§ 6.

(1) Zur Durchführung des Pflanzenschutzes in Wien ist der amtliche Pflanzenschutzdienst berufen, der unter der fachlichen Leitung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz steht, und, insofern eine Landwirtschaftskammer für Wien nicht errichtet ist, von einer durch die Geschäftseinteilung des Wiener Magistrates bestimmten Dienststelle des Magistrates besorgt wird.

(2) Dem amtlichen Pflanzenschutzdienst obliegt die fachliche Beratung des mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Magistrates und der Landesregierung in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes, wobei der amtliche Pflanzenschutzdienst in grundsätzlichen oder wichtigeren Fragen die Stellungnahme der Bundesanstalt für Pflanzenschutz einzuholen hat.

§ 7.

Der Magistrat hat dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, zur Verhütung ihrer Verbreitung das Erforderliche vorzukehren und auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu achten. Er hat darüber zu wachen, daß den Verpflichtungen, die Grundeigentümern und anderen Beteiligten (§ 4) auf Grund dieses Gesetzes obliegen, rechtzeitig und sachgemäß nachgekommen wird. Insofern es sich um fachliche Fragen handelt, hat er nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes (§ 6) vorzugehen.

§ 8.

(1) Die aus behördlich angeordneten, gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsenden Kosten hat der Magistrat mangels anderweitiger Vereinbarung nach dem auf Grund des § 2, Abs. (3), sich ergebenden Verhältnisse auf die Beteiligten aufzuteilen und einzuheben. Rückständige Kosten werden im Verwaltungswege eingebracht.

(2) Unterläßt ein Verpflichteter die Ausführung vorgeschriebener Pflanzenschutzmaßnahmen oder die ihm obliegende Beistellung geeigneter Arbeitskräfte, so hat der Magistrat die Arbeiten auf Kosten des Säumigen durchführen zu lassen und die erforderlichen Arbeitskräfte aufzunehmen. Die hiebei erwachsenden Kosten werden im Verwaltungswege eingebracht.

§ 9.

(1) Der amtliche Pflanzenschutzdienst, die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachvereine und deren Fachorgane, die Organe der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei, die Forst- und Jagdschutzorgane sowie die beeideten Feldschutzorgane haben den Magistrat bei der Handhabung dieses Gesetzes zu unterstützen.

(2) Der Magistrat hat sich ihrer zum Zwecke einer allgemeinen Überwachung der Kulturen vom Standpunkte des Pflanzenschutzes und zur Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über die verursachten Schäden zu bedienen.

§ 10.

(1) Der Magistrat und der amtliche Pflanzenschutzdienst sind befugt, durch ihre Organe Grundstücke, Baulichkeiten und Beförderungsmittel im Interesse des Pflanzenschutzes zu betreten und Proben (Pflanzenproben, Erdproben u. dgl.) in einem zur Untersuchung unumgänglichen Ausmaße ohne Entgelt zu entnehmen. In letzterem Fall und wenn es sich um eingefriedete Grundstücke, abgeschlossene Räume oder eingelagerte Vorräte handelt, ist eine vorherige Verständigung der Eigentümer (Fruchtniesser, Pächter oder sonstigen Verfügungsberechtigten) notwendig.

(2) Die gleichen Befugnisse stehen der Bundesanstalt für Pflanzenschutz und mit Ermächtigung des Magistrates auch den mit der Durchführung gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen betrauten Organen (§ 12) zu.

§ 11.

(1) Ist das Auftreten einer Krankheit oder eines Schädlings, durch die, beziehungsweise durch den eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der Kulturen und deren Erzeugnisse zu gewärtigen ist, einwandfrei festgestellt, so sind unverzüglich die zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit

oder des Schädlings erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Zu diesem Zwecke kann der Magistrat unter Bedachtnahme auf die jeweils gegebenen Verhältnisse die Anordnung oder das Verbot der Anwendung bestimmter Verfahren und Mittel erlassen, und zwar:

- a) die Anwendung bestimmter chemischer oder mechanischer Mittel und Verfahren;
- b) die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;
- c) das Verbot des Anbaues einzelner Pflanzensorten oder Pflanzenarten; unter das Verbot fallen nicht die wissenschaftlichen Anbauversuche der damit betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und der Länder und sonstiger Forschungsanstalten, bei welchen letzteren vom Amte der Landesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz anerkannt wird, daß die notwendigen Sicherungen für eine unschädliche Durchführung der Anbauversuche vorliegen;
- d) die Beschränkung der Nutzung und des Betretens von mit Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen befallenen, befallsverdächtigen oder befallsgefährdeten Grundstücken;
- e) soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die Verhängung der Verkehrssperre über bestimmte Grundstücke, Lagerräume oder landwirtschaftliche Betriebe, über einzelne oder mehrere Bezirke oder Bezirkteile oder auch über das gesamte Stadtgebiet mit der Wirkung, daß, unbeschadet der amtlichen Entnahme von Untersuchungsproben, die Ausbringung aller Pflanzen, Pflanzenteile und sonstigen Gegenstände, die erfahrungsgemäß Träger der Krankheit oder des Schädlings sein können, verboten oder nur unter jeweils festzusetzenden Bedingungen gestattet ist;
- f) soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die unschädliche Verwertung oder — falls eine solche nicht möglich ist — die Vernichtung befallener oder krankheitsverdächtiger Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse sowie sonstiger Gegenstände, die Träger besonders gefährlicher Pflanzenschädlinge sind, und die Vernichtung oder unschädliche Verwertung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;
- g) die Verwendung oder den Schutz von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- h) die Heranziehung der Bevölkerung zur sofortigen Durchführung besonders dringender Pflanzenschutzmaßnahmen (zum Beispiel zum Aufsuchen, Aufsammeln und

Vertilgen von Kartoffelkäfern, Heuschrecken usw.) im unbedingt notwendigen Ausmaße;

- i) die Erhaltung oder Wiederherstellung der erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen den Befall von Kulturpflanzen durch tierische Schädlinge.

(3) Vor Erlassung einer Verfügung gemäß Abs. (2) hat der Magistrat jedenfalls das Einvernehmen mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst zu pflegen. Vor Erlassung einer Verfügung gemäß Abs. (2), lit. e oder f, kann der Magistrat, wenn er es für erforderlich erachtet, die entsprechenden einstweiligen Verfügungen auf Grund des § 8 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes treffen.

(4) Der Magistrat hat jede von ihm gemäß § 11, Abs. (2), lit. e, verhängte Verkehrssperre, ihren Umfang und ihre Aufhebung zu verlautbaren.

§ 12.

(1) Wenn mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit einer Krankheit oder eines Schädlings zum Zwecke eines wirksamen Pflanzenschutzes die planmäßige und gleichzeitige Durchführung gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig ist, hat der Magistrat auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes die entsprechenden Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen des § 11, Abs. (2), unter Festlegung ihres örtlichen Umfanges allen in Betracht kommenden, in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen aufzutragen, eine Frist für den Beginn und die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu bestimmen und allenfalls zur Sicherung des Erfolges einen Sachverständigen mit der Leitung zu betrauen.

(2) Läßt die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalles oder die Art der anzuwendenden Maßnahme es für geboten erscheinen, so kann die Durchführung einer solchen Aktion auch geeigneten Fachorganen, Fachanstalten oder landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Organisationen übertragen werden. Mit der Durchführung kann auch, wenn dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen, eine geeignete Unternehmung vertragsmäßig unter Ausstellung der erforderlichen Vollmachten vom Magistrat betraut werden.

(3) Die Anordnung gemeinsamer Pflanzenschutzmaßnahmen ist im allgemeinen nur insoweit zulässig, als ihre Durchführung in Hinsicht auf die abzuwendende Gefahr nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 13.

(1) Zur Anzeige über das Auftreten von Wanderheuschreckenschwärmen, des Kartoffelkäfers oder des Kartoffelkrebses

ist jedermann verpflichtet; diese allgemein verbindliche Anzeigepflicht kann auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes durch Verordnung der Landesregierung eingeschränkt oder auch auf andere besonders gefährliche Krankheiten und Schädlinge ausgedehnt werden.

(2) Die in den §§ 2, 3 und 4 angeführten Personen sind überdies zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ihnen gehörigen, ihrer Verfügung unterliegenden oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Pflanzen, Pflanzenteilen oder Erzeugnissen den Befall durch den Fichtenborkenkäfer außerhalb von geschlossenen Wäldern feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allfällig bekanntgemachten Belehrung auf den Befall durch diesen Schädling hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Fachorganen der Landwirtschaftskammer, ferner den Fachorganen landwirtschaftlicher Anstalten, Schulen und Organisationen, den Organen der öffentlichen Sicherheit und Marktpolizei, den Forst- und Jagdschutzorganen sowie den beeideten Feldschutzorganen. Auf Antrag des amtlichen Pflanzenschutzdienstes kann diese Anzeigepflicht eingeschränkt oder auch auf andere gefährliche Pflanzenschädlinge und Krankheiten ausgedehnt werden.

(3) Zum Zwecke der Verhütung der Verschleppungsgefahr kann die Landesregierung außerdem die gemäß § 17 unter Überwachung stehenden Betriebe zur Anzeige auch noch anderer als der in den Abs. (1) und (2) angeführten Pflanzenkrankheiten und -schädlinge verpflichten.

(4) Die gemäß den Abs. (1), (2) und (3) zu erstattenden Anzeigen sind dem Magistratischen Bezirksamt, in dessen Amtsgebiet der Befall oder die Anzeichen hiefür wahrgenommen wurden, zu übermitteln.

(5) Proben von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die von Pflanzenkrankheiten oder -schädlingen befallen sind, dürfen nur derart verpackt zur Versendung gelangen, daß ein Ausstreuen des Inhaltes der Sendung während des Transportes sicher vermieden wird.

§ 14.

Vorschriften und Belehrungen über solche Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die erfahrungsgemäß alljährlich vorgenommen werden sollen, sind durch Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung nach vorheriger Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zu erlassen.

§ 15.

Die Landesregierung kann nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes durch Verordnung die Anwendung bestimmter bewährter Bekämpfungsverfahren oder Bekämpfungsmittel

gegen namentlich anzuführende Krankheiten und Schädlinge,

- a) deren weitere Verbreitung in bisher befallsfreie Gebiete verhindert werden soll,
- b) denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und für die eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung eines Erfolges ist oder
- c) denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und die durch einfach und billig durchzuführende Maßnahmen bekämpft werden können,

für das ganze Stadtgebiet oder für einzelne eindeutig abzugrenzende Stadtteile oder für bestimmte Kulturzweige allgemein oder für bestimmte Personenkreise verbindlich vorschreiben.

§ 16.

(1) Das Halten von Tieren oder Pflanzen — einschließlich der Kulturen von Kleinlebewesen —, die Pflanzenschädlinge oder Erreger von Pflanzenkrankheiten sind und

1. in gemäßigten Klimaten gebaute Nutz- oder Zierpflanzen und deren Erzeugnisse befallen, im Inland selbst aber noch nicht vorkommen oder
2. gegen deren weitere Verschleppung im Inland gesetzliche Bestimmungen bestehen, ist verboten.

(2) Das Verbot des Abs. (1) gilt nicht für die mit der Erforschung solcher Krankheiten und Schädlinge betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und der Länder.

(3) Weitere Ausnahmen von dem Verbot des Abs. (1) können von der Landesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz erteilt werden, wenn

- a) die Notwendigkeit des Haltens der im Abs. (1) bezeichneten Tiere oder Pflanzen nachgewiesen ist,
- b) der Bewerber vertrauenswürdig ist und
- c) alle notwendigen Sicherungen gegen eine Verschleppung dieser Tiere oder Pflanzen gegeben sind.

Der Bundesanstalt für Pflanzenschutz obliegt die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen. Die Kontrolle hat mindestens einmal im Jahre zu erfolgen.

§ 17.

(1) Betriebe, die zu Handelszwecken Saat- oder Pflanzgut erzeugen oder Bestände von Pflanzgut, Sämereien, organischen Düngemitteln oder Erde für Handelszwecke lagern, sind der Überwachung durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unterstellt. Dieser Überwachung unterliegen ferner auch nicht zu derartigen Betrieben gehörige Räume, in denen solche Güter lediglich gelagert oder verarbeitet werden, sowie Märkte, auf denen sie gehandelt werden.

(2) Zum Zwecke der Durchführung dieser Überwachung hat die Landesregierung nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, auf welche Art und zu welchem Zeitpunkte die im Abs. (1) genannten Betriebe, Räume und Märkte anzumelden, welche Berichte während der Betriebsführung, beziehungsweise über die Benützung der Räume oder anlässlich der Abhaltung der Märkte regelmäßig oder fallweise zu erstatten sind, auf welche Weise die Überwachung zu erfolgen hat und deren Kosten zu bemessen und zu ersetzen sind.

(3) Die Überwachung obliegt dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und den von diesem beauftragten Fachorganen. Der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bleibt es jedoch nach vorher gepflogenen Einvernehmen mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst vorbehalten, die Überwachung bestimmter Betriebe, Räume oder Märkte durch ihre eigenen Fachorgane besorgen zu lassen.

(4) Die gemäß Abs. (1) vorzunehmende Überwachung von Betrieben oder Räumen erfolgt durch wiederkehrende Besichtigungen, jene von Märkten durch Beaufsichtigung des Marktverkehrs. Die Besichtigung von Betrieben oder Räumen hat in jedem Jahre mindestens einmal stattzufinden, kann jedoch erforderlichenfalls auch mehrmals durchgeführt werden.

(5) Die Landesregierung hat nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes durch Verordnung zu regeln, welche Berichte die Überwachungsorgane bei Feststellung von Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlingen zu erstatten haben, welche Anträge sie zu stellen und welche Maßnahmen sie bei Gefahr im Verzuge zur Verhütung der Verschleppung dieser Krankheiten oder Schädlinge bis zur Erlassung eines Bescheides der zuständigen Verwaltungsbehörde zu treffen haben.

§ 18.

Die Landesregierung kann nach Anhörung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes im Verordnungswege die Überwachung des Verkehrs mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb des Stadtgebietes regeln, wenn eine solche Maßnahme im Interesse des Pflanzenschutzes notwendig erscheint, um die Verschleppung von Krankheiten und Schädlingen innerhalb des Stadtgebietes selbst oder aus anderen Bundesländern nach Wien oder von Wien in bisher befallsfreie Bundesgebiete zu verhindern.

§ 19.

(1) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann der Magistrat Beiträge zu den Kosten, die bei der Durchführung dieses Gesetzes erwachsen, bewilligen.

(2) Die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hat die Kosten ihrer Tätigkeit dann selbst zu tragen, wenn an dieser ein vom Bund wahrzunehmendes Interesse besteht oder die mit ihr verbundenen Untersuchungen keinen bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand erfordern und in der Bundesanstalt selbst durchgeführt werden können.

§ 20.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen werden, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen haben, vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 1000 S geahndet. Die Geldstrafe kann im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 3000 S erhöht werden.

(2) Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von 1 bis zu 30 Tagen erkannt werden.

(3) Die im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe darf 30 Tage nicht übersteigen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

(6) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des offenkundig durch die strafbare Handlung verursachten Schadens auferlegt werden.

§ 21.

Gemäß § 18 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) sind alle Eingaben, Zeugnisse, Verhandlungsschriften und amtliche Ausfertigungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 22.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 20 drei Monate nach seiner Verlautbarung in Kraft; § 20 tritt mit dem Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle bisher auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes in Geltung gestandenen Vorschriften außer Kraft, insbesondere das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 271, und das Kulturpflanzenschutzgesetz vom 23. Oktober 1931, L. G. Bl. für Wien Nr. 48, letzteres, soweit es nicht durch das erstgenannte Gesetz außer Kraft gesetzt wurde, sowie sämtliche auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen.

(3) § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 271, tritt bereits mit dem Tage der Verlautbarung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit. Auf Übertretungen des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 271, und der auf Grund des letzteren Gesetzes erlassenen Verordnungen finden die Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten ferner die bisherigen Vorschriften, betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung der Reblaus — ausgenommen die Verkehrsbeschränkungen für das ganze Bundesgebiet (Aus-, Ein- und Durchfuhrbeschränkungen und Verbote) —, außer Kraft. Zur Durchführung des Schutzes gegen die Reblaus haben die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch hinsichtlich einer allgemeinen Überwachung der Kulturen in Absicht auf die Aufsuchung der Reblaus, der Anordnung bestimmter Bekämpfungs- oder Sperrmaßnahmen, Anwendung zu finden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kritscha